

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d40369b4-7e26-3c43-8408-3fca9b3f56f2

Bibliografie

Titel Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Amtliche Abkürzung BGG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-9-2

§ 9 BGG - Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) ¹Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. ² Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 - 1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 - 2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 - 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
 - 4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

